

Alumni-Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Name **Art. 1**
Unter dem Namen „**Alumni-Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich**“ (Kurzname „**medAlumni UZH**“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Sitz **Art. 2**
Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
- Zweck **Art. 3**
Der Verein hat folgenden Zweck:
- Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventen und Absolventinnen der Medizinischen Fakultät (Alumni) untereinander sowie mit der Fakultät und deren Mitgliedern
 - Förderung des gegenseitigen Austausches von Wissen und Erfahrung, insbesondere von Berufskennntnissen und Lehrinhalten
 - Materielle Unterstützung der universitären Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich.
 - Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder **Art. 4**
Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Aktivmitglieder
 - Assoziierte Mitglieder
 - Freimitglieder

Aktivmitglieder des Vereins können Personen des In- und Auslandes sein, die ihr Medizinstudium in Zürich abgeschlossen haben oder Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind oder an der Medizinischen Fakultät habilitiert sind.

Mit der Emeritierung erlischt die Mitgliedschaft nicht.
Jedes Aktivmitglied besitzt an Versammlungen eine Stimme.

Assoziierte Mitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Die Assoziierten Mitglieder besitzen an Versammlungen kein Stimmrecht.

Erfolgreiche StudienabgängerInnen der Medizinischen Fakultät Zürich sind für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation. Ohne Antrag an den Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.

Aufnahme
Art. 5
Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Austritt
Art. 6
Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt auf das Ende eines Kalenderjahres erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Erlöschen / Ausschluss
Art. 7
Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere
a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet
b) im Fall der Säumigkeit eines Mitgliedes, den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung zu entrichten

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.

Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder
Art. 8
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Organe
Art. 9
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung
Art. 10
Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Art. 11

Stellvertretung	Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
Beschlüsse	<u>Art. 12</u> Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende und bei seiner oder ihrer Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin den Stichentscheid.
Traktanden	<u>Art. 13</u> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.
a.o. Mitglieder- versammlung	<u>Art. 14</u> Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes verlangt.
Zuständigkeit der Mitgliederver- sammlung	<u>Art. 15</u> Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Ausserdem ist sie zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes - die Änderung der Statuten - die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern - die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle - die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets

B. Der Vorstand

Vorstand	<u>Art. 16</u> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig und die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Berufsauslagen. Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin, und dem ehemaligen Präsidenten oder der ehemaligen Präsidentin. Ein Mitglied des Fakultätsvorstandes der Medizinischen Fakultät ist ex officio Mitglied des Vorstandes. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.
Amtsdauer	<u>Art. 17</u> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Art. 18

Einberufung /Quorum	Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder der Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind.
Beschlüsse	<p><u>Art. 19</u> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 20</u> Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern - die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse - die Beschlussfassung über Mitgliederanträge - die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung - die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung - die materielle Unterstützung bestimmter Projekte der Medizinischen Fakultät
Präsident	<p><u>Art. 21</u> Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.</p>
Rechnungsführer	<p><u>Art. 22</u> Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.</p>
Geschäftsstelle	<p><u>Art. 23</u> Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin.</p>
C. Kontrollstelle	
Kontrollstelle	<p><u>Art. 24</u> Die Kontrollstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Kontrollstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers oder der Rechnungsführerin.</p>

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr	<u>Art. 25</u> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2001.
Beiträge u. Haftung	<u>Art. 26</u> Der Mitgliederbeitrag der Aktivmitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Mitgliederbeiträge der Assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.
Vereinsmittel	<u>Art. 27</u> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision	<u>Art. 28</u> Für die Revisionen der Statuten ist das einfache Mehr der Mitgliederversammlung erforderlich.
Auflösung	<u>Art. 29</u> Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder.
Liquidation	<u>Art. 30</u> Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand zu bestimmenden Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme	<u>Art. 31</u> Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 31.3.2001 in Kraft.
---------	---